

LANDESARBEITSGERICHT NIEDERSACHSEN



JDW	HK	JK	
EINGEGANGEN			Erled
Erh	[REDACTED] 2014		
zK	Rechtsanwälte		zGA
Z SIG	WV		MA

PROTOKOLL

Öffentliche Sitzung der 15. Kammer
- Kammerverhandlung -

[REDACTED]/14

[REDACTED]/13 Ö ArbG Hannover

Gegenwärtig:

Direktor des Arbeitsgerichts [REDACTED]

ehrenamtlicher Richter Herr [REDACTED]

ehrenamtlicher Richter Herr [REDACTED]

Das Protokoll wurde ohne Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auf Tonträger aufgenommen.



Hannover, den [REDACTED] 2014

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Kluge pp., Schiffgraben 17, 30159 Hannover

gegen

[REDACTED]

Beklagter und Berufungskläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED]

erscheinen bei Aufruf

1) der Kläger und Berufungsbeklagte persönlich mit RA. Dr. Kluge

2) für die beklagte und berufungsklagende Stadt deren Personalleiter [REDACTED] mit RA. [REDACTED]



Die Formalien der Berufung werden erörtert.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom [REDACTED] 2014 der beklagten [REDACTED] am [REDACTED].2014 zugestellt worden ist. Die Berufung ist am [REDACTED].2014 und damit fristgerecht bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen. Die Berufungsbegründung ist vorab per Telefax am [REDACTED] 2014 und damit jedenfalls fristgerecht bei dem Landesarbeitsgericht eingereicht worden.

Die Sitzung wird unterbrochen.

Die Sitzung wird fortgesetzt.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Parteien treffen sodann folgenden

VERGLEICH:

1. Die Parteien sind sich einig, dass ihr Arbeitsverhältnis in Folge arbeitgeberseitiger ordentlicher, [REDACTED] Kündigung vom [REDACTED] 2013 zum [REDACTED] 2014 sein Ende gefunden hat.
2. Für den Verlust des Arbeitsplatzes zahlt die Beklagte an den Kläger in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 35.000,00 € brutto.
3. Die Parteien sind sich im Rahmen des vorliegenden Vergleichs, den der Kläger insofern ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage schließt, einig, dass eine [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] von Schadenersatz verpflichtet.
4. Damit sind sämtliche wechselseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien gegeneinander abgegolten und erledigt.
5. Der Rechtsstreit Arbeitsgericht Hannover, [REDACTED]/13 = Landesarbeitsgericht Niedersachsen, [REDACTED]/14, ist erledigt.
6. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits werden von der Beklagten getragen einschließlich der Kosten des Prozessbevollmächtigten des Klägers. Bezüglich der erstinstanzlichen Kosten bleibt es allerdings bei der Anwendung des § 12 a ArbGG.
7. Es bleibt beiden Parteien vorbehalten, diesen Vergleich durch einen bei Gericht bis zum [REDACTED] 2014 eingehenden Schriftsatz zu widerrufen.

v.u.g.

Für den Fall des Widerrufs stellen die Parteien folgende Anträge:

Die Beklagte und Berufungsklägerin stellt den Antrag aus der Berufungsbegründungsschrift vom [REDACTED] 2014 (Bl. 209 d.A.).

Vertreter des Klägers und Berufungsbeklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung für den Fall des Widerrufs ist der [REDACTED] 2014 um **10:00 Uhr.**

Die Parteien werden zu einem Streitwert für das Berufungsverfahren von [REDACTED] € angehört, nämlich [REDACTED] € brutto x 3 zuzüglich des Zahlungsantrages zu 2. Sie erheben hier keine Einwände.

✓ not
2

b.u.v.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

[REDACTED]
- Vorsitzende/r -

[REDACTED]
Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger.

Ausgefertigt

Hannover, 5. November 2014

[REDACTED] Gerichtsstelle

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird d. Kläger — Beklagten
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt mit dem
Bemerkten, dass eine Ausfertigung d. Bevollmächtigten
d. Kläger — Beklagten am [REDACTED] . 2014
zugestellt worden ist.

Hannover, den 10. Dez. 2014
Landesarbeitsgericht Niedersachsen

[REDACTED] Gerichtsstelle
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

